

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Anzeiger, Riesa

Amtsblatt

Verlagsnummer
No. 90.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

No. 17.

Donnerstag, 22. Januar 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabeblattes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingespaltene 43 mm breite Kopfspalte 18 Pfg. (Wohlfahrt 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 69. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Gähnel in Riesa.

Die Kinderheilstätte in Solbad Frankenhäuser in Thüringen gewährt Strophulösen Kindern, und zwar Knaben im Alter von 3—13 Jahren, Mädchen im Alter von 3—14 Jahren, deren Eltern nicht in der Lage sind, ihre Kinder in ein Bad zu bringen und dort bei denselben zu bleiben, Aufnahme und gehörige Verpflegung. Das Solbad hat sich besonders bei Behandlung von Strophulose bewährt.

Eine vierwöchige Kur, einschließlich der Wohnung, der Verpflegung und der Bäder, kostet 70 Mark.

Die Bezirksversammlung hat, wie in den Vorjahren, auch für das laufende Jahr aus Begleitmitteln eine Summe bereitgestellt, die dazu bestimmt ist, unbemittelten im hiesigen Bezirke wohnhaften Eltern Strophulöser Kinder die Unterbringung dieser Kinder in die Kinderheilstätte Frankenhäuser zu ermöglichen.

Gefuche um Gewährung einer solchen Unterbringung sind bis zum

15. Februar dieses Jahres

hier einzureichen. Den Gesuchen ist ein von der Ortsbehörde auszustellendes Mittellosgleichzeugnis, sowie ein ärztliches Zeugnis darüber, daß dem betreffenden Kinde Solbäder verordnet sind und daß es frei von ansteckenden Krankheiten ist, beizufügen.

Die unterzeichnete Behörde ist zu weiterer Auskunftsbereitstellung bereit.

Großenhain, am 19. Januar 1914.

82 b E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Schweinefente unter dem Schweinebestande des Rittergutsbesizers E. Gatz in Hoberfen ist erloschen.

Großenhain, am 21. Januar 1914.

30 d E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 22. Januar 1914.

—* In letzter Nacht sind in die Geschäftszimmer des hiesigen Garnisonkommandos in der Pauker Straße und in die Expedition des Pfarramts Einbrüche verübt worden. Im Garnisonkommando verschafften die Diebe sich Eintritt in die Räume, indem sie im Hofraum eine Fensterscheibe heraus schnitten, sodas sie mit der Hand das Fenster aufwühlten und dann einsteigen konnten. In den Geschäftszimmern haben sie sämtliche Schreibtische und sonstigen Behältnisse gewaltsam aufgebrochen und aus einem Schubkasten die darin befindlichen 60 M. gestohlen. Die Diebe haben es lediglich auf die Erlangung von Geld abgesehen; denn obwohl sie alles durchwühlten, haben sie doch andere Gegenstände nicht an sich genommen. In die Pfarramts-Expedition sind die Diebe ebenfalls durch ein Fenster und zwar von der Straße aus eingedrungen. Sie haben die Scheiben der Doppelfenster zertrümmert und dann die Fenster aufgewühlt und geöffnet. Auch hier haben sie alle verschlossenen Behältnisse erbrochen und nach Geld durchsucht. Ihre Beute bestand aber lediglich in einer Anzahl Postwertzeichen. In den Geschäftszimmern des Garnisonkommandos haben sie ein ganz neues, einen Zentimeter breites Stemmeln, sowie einen Spazierstock liegen lassen. Diese Gegenstände befanden sich jetzt in der Polizeiwache und können dort von denjenigen, die glauben, in Angesehenen genommen werden. Ein in Tätigkeit gesetzter Polizeihund verfolgte eine Spur bis in die Herberge zur Heimat, doch gelang es bisher nicht, die Täter zu ermitteln.

—* Im Anschluß an die amtliche Bekanntmachung in der heutigen Nummer, den Knabenhandfertigkeitunterricht betr., wird uns geschrieben: Die Bedeutung dieses Unterrichtsfaches liegt darin, daß die Handbetätigung als wichtiges Erziehungsmittel anerkannt und planmäßig in den Dienst der Persönlichkeitbildung gestellt wird. Der Handfertigkeitunterricht vermittelt den Schülern nicht nur praktische Fertigkeiten, sondern erzieht sie auch zur Wirtschaftlichkeit und Ordnungsliebe, zum Formen- und Schönheitsinn. Auch führt er sie zur Wertschätzung der körperlichen Arbeit und erleichtert ihnen in manchen Fällen ihre spätere Berufswahl. Der Unterricht beginnt im 4. Schuljahr mit Papier- und Kartonarbeiten. Im 5. Schuljahre werden die Kartonarbeiten fortgesetzt und leichte Papparbeiten getrieben. Vom 6. Schuljahre ab können die Knaben die Papparbeiten fortsetzen oder zur leichteren Holz- oder Metallarbeit übergehen. Für Knaben, die sich erst in späteren Schuljahren zur Teilnahme an dem Unterrichte entschließen, wird ein besonderer Lehrgang eingerichtet. Jeder teilnehmende Schüler ist bis zum Abschluß des Schuljahres zum Besuch des Unterrichtes verpflichtet. Die Unterrichtsstunden werden auf freie Nachmittage gelegt. Als Unter-

richtsgeld und für die Beschaffung von Material und Benutzung der Werkzeuge sind vierteljährlich 2.50 Mark zu zahlen. Auf Ansuchen kann einer Zahl von Schülern Ermäßigung oder voller Erlass des Schulgeldes gewährt werden. Die hergestellten Arbeiten sind Eigentum der Schüler, verbleiben aber bis zum Ablauf des Schuljahres in der Schule und werden während der Osterprüfung zu einer Ausstellung vereinigt. Die gefunden und zweckmäßig eingerichteten Unterrichtsräume befinden sich in dem Karolafabrikgebäude.

—* Alle Aufführungen der Jubiläumsspiele hatten in dieser Woche ein volles Haus zu verzeichnen. Namentlich war die gestrige Nachmittagsvorstellung von Schültern und Militär bis auf das letzte Plätzchen besetzt oder bestetzt. Mehrere Schulklassen und auch eine größere Zahl Soldaten konnten nicht Einlaß finden und mußten zurückgewiesen werden. Alt und jung verfolgt mit großem Interesse das Gebotene und zeigt sich durch lebhaften Beifall den Mitwirkenden dankbar, die in unerschöpflicher Weise ihre nicht leichte Aufgabe alljährlich erfüllen. Nicht allein aus der Stadt und der näheren Umgebung rekrutiert sich die Besucherzahl, auch aus entlegenen Orten kommt man mit Omnibus, Geschirr oder Bahn nach Riesa, um sich die Aufführungen anzusehen. Es ist nur zu wünschen, daß der rege Besuch bis zum Schluß der Festspiele anhält, damit die ziemlich hohen Kosten für die Veranstaltung gedeckt werden können.

—* In hochherziger Gesinnung schenkte Herr Kommerzienrat Schönher den vereinigten Militärvereinen von Riesa, Poppitz, Mergendorf und Bausitz die Summe von 400 Mark. Die Jinsen der Stiftung, die unter dem Namen „Schönherz-Stiftung“ verwaltet wird, finden zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken innerhalb der Vereinigung Verwendung. Freudig und dankbar wurde die Schenkung begrüßt.

—* Zwei neue große Verbände erwerbstätiger Frauen werden demnächst auf der Bildfläche erscheinen. Der Fachverein der selbständigen Nähmacherinnen Großberlins hat die Gründung eines Reichsverbandes der Nähmacherinnen Deutschlands vorbereitet. Die Gründungsversammlung soll im Anschluß an die Mitte Februar in Berlin stattfindenden Modehutausstellungen erfolgen. Ferner hat der Verband für handwerkliche und sachgewerbliche Ausbildung der Frauen einen Verband deutscher Deutschinnen ins Leben gerufen, der, in Ortsgruppen gegliedert, sich die Förderung des beruflichen Gemeinwohls, die Hochhaltung der Standesehre, die Einrichtung von Berufsberatung, Rechtsauskunft und Stellenvermittlung für Weiblichen, sowie die berufliche Fortbildung seiner Mitglieder zum Ziele gesetzt hat.

—* Der Landesverband sächsischer Feuerwehren plant, die staatliche Genehmigung vorausgesetzt, eine oder mehrere große Geldlotterien zum Zwecke der Stärkung seiner Fonds für wohltätige Zwecke. Obwohl die sächsischen Feuerwehrlaute außer ihrer gemeinnützigen

Im Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Seite 118, den Schmiedemeister Peter Schmidt in Gröbba und dessen Ehefrau Elise geb. Albrecht bet. eingetragen worden:

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungsbereiches seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. Riesa, den 21. Januar 1914.

Königliches Amtsgericht.

Knabenhandfertigkeitunterricht in Riesa.

Etwa 1914 beginnt ein neuer Kursus des Handfertigkeitunterrichtes. In 12 Gruppen wird Unterricht erteilt in Papier-, Karton-, Papp-, Holz- und Metallarbeiten. Zugelassen werden Knaben vom 4. Schuljahre ab.

Eltern, die ihre Kinder an dem Unterrichte teilnehmen lassen wollen, werden ersucht, diese zu veranlassen, ihren Klassenlehrer um ein Anmeldeformular zu bitten. Die unterzeichneten Formulare sind Herrn Lehrer Richard Hofmann (R. IIIa.) abzugeben.

Frühjahr, Dir. d. Knabenbürger Schule.

Freibank Schütz.

Freitag, den 23. Januar von nachmittags 3 Uhr an wird junges Rindfleisch zum Preise von 50 Pfg. pro Pfund verkauft. Der Gemeindevorstand.

Freibank Glaubitz. Morgen Freitag von nachmittags 3 Uhr an, kommt Schweinefleisch, gefoch, Pfund 30 Pf., zum Verkauf. Der Gemeindevorstand.

Dienstleistung auch noch große Opferbereitschaft kameradschaftlicher Art seit Jahren insbesondere durch fortgesetzte Stärkung der König-Albert-Feuerwehrgesellschaft und anderen Stiftungen an den Tag gelegt haben, reichen demnach die Verbandsmittel für Wohlfahrtszwecke nicht mehr aus. In den weiten der Feuerwehrgesellschaft wohlführenden Bevölkerungskreisen würde die Lotterie eine ebenso freundliche Aufnahme finden, wie bei den 50 000 Mitgliedern des sächsischen Landesfeuerwehverbandes.

—* Die vom sächsischen Innungsverbande ins Leben gerufene und finanziell gesicherte Altersrentenkasse für sächsische Handwerker, die lange Jahre die Sehnsucht der sächsischen selbständigen Gewerbetreibenden gewesen ist, erfreut sich in den in Betracht kommenden Kreisen in neuester Zeit steigender Beachtung. Nur die jüngeren Handwerksmeister, für die die Kasse in erster Linie geschaffen worden ist und welche Tarife besitzt, zeigen noch nicht ausreichendes Interesse, während manche ältere und erfahrene Männer das Opfer größerer Nachzahlungen gebracht haben, um im Alter vor Not und Sorgen geschützt zu sein. Die Tarife sind, da die fragliche Altersrentenkasse ein gemeinnütziges Institut ist, äußerst mäßig. Trifft z. B. ein Meister im Alter von 25 bis 30 Jahren bei, so erhält er gegen einen Beitrag von wöchentlich nur 27 Pfennigen nach erstem 65. Lebensjahre eine Jahresrente von 120 Mark, bei einem Wochenbeitrag von 54 Pfg. eine Jahresrente von 240 Mark, bei einem Wochenbeitrag von 81 Pfg. eine Jahresrente von 360 Mark, bei einem Wochenbeitrag von 1,08 eine Jahresrente von 480 Mark. Wehentlich jährlich sind die Stufen für die Lebensabschnitte von 31 bis 35 Jahren und von 36 bis 40 Jahren. Wenn die sächsischen Handwerker von dieser Versorgungsgelegenheit für das Alter keinen Gebrauch machen, so dürfen sie sich nicht über Sorgen im Alter beklagen. Die Verwaltung der Altersrentenkasse für sächsische Handwerker besorgt die ebenfalls gemeinnützige „Solidität“ in Chemnitz, die als Kranken-, Unfall-, Lebens- und Kinderversicherung des sächsischen Mittelstandes an allen größeren Plätzen Sachsens Bezirksverwaltungen oder Agenturen besitzt.

—* Die dritte Strafkammer des Dresdner Regl. Landgerichts verhandelte gegen den 27 Jahre alten, bisher unbekanntenen Fabrikarbeiter Paul Wilhelm Maurer, wohnhaft in Riesa, wegen Untermahlung. Während der Nacht zum 17. Oktober v. J. hörte der Angeklagte auf der Bahnhofstraße in Riesa eine Frau schreien. Maurer kam hinzu, geriet mit deren Ehemann in Streit und gab sich hierbei als Polizeibeamter aus. Der Angeklagte wurde des ihm belagerten Vergehens für schuldig erkannt, da er jedoch aus einem anständigen Beweggrund gehandelt, hielt das Gericht 20 Mark Geldstrafe oder 2 Tage Gefängnis als angemessene Sühne.

—* Es bestehen, wie mehrfach in Tageszeitungen und juristischen Zeitschriften ausgeführt worden ist, Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der im § 63 des Wehrbeitragsgesetzes ausgesprochene „Generalpardon für Steuerfänger“ auch auf solche Steuerfänger auszuweiten ist, gegen die bereits das Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung aus früheren Jahren eingeleitet worden ist, obgleich sie auf Grund einer nach dem Inkrafttreten des Wehrbeitragsgesetzes abgegebenen Steuererklärung richtig deklarieren haben. Zu dieser strittigen Frage hat als erstes deutsches Gericht das

Stadt Leipzig. Täglich Kabarett-Vorstellungen vom Wiener Blumen-Ensemble. Anfang 1/6 und 1/8 Uhr.